

Antrag

**der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Michael Kruse,
Daniel Oetzel, Dr. Kurt Duwe, Jens Meyer (FDP) und Fraktion**

Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020

Einzelpläne 2 & 1.04

Betr.: Bußgelder aus datenschutzrechtlichen Verstößen dem Datenschutzbeauftragten zur Verfügung stellen

Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) ist dazu berechtigt, bei Datenschutzverstößen Bußgelder zu erheben. Häufig kann solchen Datenschutzverstößen durch kooperativen Dialog abgeholfen werden, doch wenn dies nicht möglich ist, bleibt die Möglichkeit der Sanktionierung durch ein Bußgeld ein wichtiges Instrument. In den Jahren 2016 und 2017 hat der HmbBfDI 22 Bußgeldbescheide erlassen, was einen Anstieg um 36 Prozent gegenüber den Vorjahren bedeutet. Laut aktuellem Tätigkeitsbericht, geht die Dienststelle von einem weiteren Anstieg in den nächsten Jahren aus.¹

Legt der Betroffene bei einem derartigen Verfahren Widerspruch ein und das zuständige Gericht urteilt zugunsten des HmbBfDI, verbleibt das fällige Bußgeld dennoch vollständig bei der jeweiligen Gerichtskasse. Zwar sollte berücksichtigt werden, dass dem Gericht durch ein solches Verfahren Verwaltungskosten entstehen, jedoch müssen die darüber hinausgehenden Erlöse letztlich der Dienststelle des HmbBfDI zukommen, damit dieser seine Aufgaben auch auf Basis höherer Eigenerlöse wahrnehmen kann.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Im Aufgabenbereich 233 wird folgende Haushaltsrechtliche Regelung ergänzt:

„Erlöse, die aus Bußgeldverfahren stammen, die von der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erlassene Bußgeldbescheide zum Gegenstand haben, sind abzüglich der für das jeweilige Gericht entstandenen Verwaltungskosten an den Einzelplan 1.04 zu erstatten.“

¹ Vergleiche Drs. 21/12110: Tätigkeitsbericht Datenschutz 2016/2017, Seite 127.